

Allgemeine Geschäftsbedingungen (für Kaufverträge, ggf. mit Montagearbeiten)

1. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, und zwar für laufende und künftige Geschäftsverbindungen.
 2. Mündliche Absprachen, die den Vertrag und/oder diese Geschäftsbedingungen, sowie diese Klausel abändern oder aufheben, bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
 3. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsannahme bzw. Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.
 4. Die zu dem Angebot/Vertrag gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte usw. sind nur annähernd angegeben. Auch Proben und Muster sind nur annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen usw. Handelsübliche Abweichungen bleiben insbesondere bei Ergänzungslieferungen vorbehalten.
 5. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Gegenstände hinausgehen. Besondere, über die vertraglich einbezogenen Arbeiten hinausgehende Arbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt, wenn eine kostenlose Ausführung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
 6. Die Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach angezeigter Fertigstellung abzunehmen. Nach Fristablauf, jedenfalls aber nach Ingebrauchnahme, gilt die Montage als abgenommen.
 7. Der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich mit, wenn er hinsichtlich der Montage der gekauften Gegenstände Bedenken wegen der Eignung der Wände, Decken, vorhandener Konstruktionen usw. hat. Für deren Tauglichkeit übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Verlangt der Käufer die Montage usw. dennoch, so erfolgt sie ausschließlich auf seine Gefahr. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der Montage für unmittelbare und mittelbare Schäden (Folgeschäden) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Personen, die die Montage für ihn nach seinen Weisungen ausführen.
 8. Kann die Lieferung und/oder die Montage usw. aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf ihn über, in dem die Anzeige für die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Evtl. anfallende Lagerkosten gehen zu seinen Lasten. Der vertraglich vereinbarte Preis wird bis auf einen Teilbetrag, der auf die nicht ausgeführten Montagearbeiten usw. entfällt, zur Zahlung fällig.
 9. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb insbesondere Fälle höherer Gewalt oder schwerwiegender Betriebsstörungen, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit um die Dauer der dadurch verursachten Verzögerung. Dauert sie unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Falls der Verkäufer die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten hat, hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Käufer kann Schadensersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers / seiner Erfüllungsgehilfen geltend machen.
 10. Bei Anlieferung wird vorausgesetzt, daß das Fahrzeug unmittelbar an das Gelände gefahren und entladen werden kann, und dass diese Arbeiten nicht behindert werden. Mehrkosten, die ansonsten entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
 11. Alle Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Geht das Eigentum kraft Gesetz unter, tritt der Käufer schon jetzt seinen zukünftigen Anspruch gegen den Eigentümerwerb in Höhe der noch offenen Forderungen an den Verkäufer ab. Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
 12. Die gelieferten Gegenstände sind bei Erhalt und/oder nach Abnahme, spätestens aber 1 Woche nach Anzeige der Fertigstellung von Montagearbeiten usw. zu bezahlen. Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig; Wechselspesen und -steuer gehen zu Lasten des Käufers.
 13. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
 14. Der Verkäufer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Käufer kann nur die handelsüblichen Qualitätsansprüche stellen.
 15. Bei Mängelrügen muss der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle geben.
 16. Als Gewährleistung kann der Käufer zunächst grundsätzlich nur Nachbesserungen verlangen. Er hat dem Verkäufer die zur Ausführung der notwendigen Arbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
 17. Der Verkäufer ist berechtigt, eine Ersatzsache zu liefern anstatt nachzubessern.
 18. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder der Verkäufer eine Ersatzsache (innerhalb angemessener Frist) nicht liefert, kann der Käufer Wandlung oder Minderung verlangen.
 19. Mängel sind unverzüglich zu rügen. Eine verspätete Mängelanzeige führt zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.
 20. Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme.
 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche der Vertragsbeteiligten der Sitz des Verkäufers, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
- Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften unberührt.
- Sollte die eine oder andere Klausel ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben der Vertrag und die anderen Klauseln im Übrigen wirksam.